



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

MERKBLATT

Obergrenzen für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung ab 1. Januar 2021

Fassung: 2021 (ko)

HERAUSGEBER:

Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)

Bavariaring 31, 80336 München

www.lbb-bayern.de



Obergrenzen 2021 für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung

Eine Information der Bayerischen Baugewerbeverbände

Die Obergrenzen für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung liegen im **Kalenderjahr 2021** unter Zugrundelegung der geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung **bundesweit** bei

a) Lohnsteuer:

8,0 % von	7.100,00 Euro	=	568,00 Euro	monatlich
8,0 % von	85.200,00 Euro	=	6.816,00 Euro	jährlich

b) Sozialversicherung:

4,0 % von	7.100,00 Euro	=	284,00 Euro	monatlich
4,0 % von	85.200,00 Euro	=	3.408,00 Euro	jährlich

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer diese Obergrenzen für eine Entgeltumwandlung nur insoweit nutzen kann, als sie nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft worden sind.

- **Tarifgebiet West**

In Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern kann vom Arbeitnehmer neben der Mindesteigenleistung von 9,20 Euro im Monat aufgrund einer Öffnungsklausel im Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) freiwillig eine höhere monatliche Eigenleistung erbracht werden. Die tarifliche Obergrenze für eine solche höhere Eigenleistung entspricht dabei 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (§ 2 Abs. 5 Satz 1 TV TZR). Diese tarifliche Obergrenze wird in dem nachfolgenden Beispiel zugrunde gelegt.

Auf diese steuer- und beitragsfreie Obergrenze ist vorrangig der im Jahr 2021 geltende Arbeitgeberbeitrag zur Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) für die Rentenbeihilfe bzw. die neue Tarifrente Bau in Höhe von 3,0 % der Bruttolohnsumme sowie der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 30,68 Euro anzurechnen. Nur der dann noch verbleibende Restbetrag stellt die höchstmögliche steuer- und sozialversicherungsfreie Eigenleistung des Arbeitnehmers durch Entgeltumwandlung dar.

Beispiel (gewerblicher Arbeitnehmer/West):

Unter Berücksichtigung des ZVK-Beitrags von 3,0 % könnten somit beispielsweise in den alten Bundesländern bei einem monatlichen tariflichen Bruttolohn des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 Euro die betrieblichen Altersvorsorgeleistungen wie folgt um eine Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) aufgestockt werden, ohne dass die tarifvertragliche Obergrenze überschritten wird:

	Sozialversicherung/Lohnsteuer	
	monatlich	jährlich
Obergrenze	284,00 Euro	3.408,00 Euro
./ ZVK (AG-Anteil)	90,00 Euro*	1.080,00 Euro
./ TZR (AG-Anteil)	30,68 Euro	368,16 Euro
maximale weitere Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers**	163,00 Euro	1.959,84 Euro

* (3.000 Euro x 3,0 % = 90,00 Euro bei gewerblichen Arbeitnehmern)

** einschließlich des Arbeitnehmeranteils von 9,20 Euro nach § 2 Abs. 1 TV TZR

- **Tarifgebiet Ost**

Für die Baubetriebe in den neuen Bundesländern gilt der TV TZR nicht, d. h., die Bauarbeiter in den neuen Bundesländern haben keinen tarifvertraglichen Rechtsanspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag zur Entgeltumwandlung. Arbeitnehmer von Baubetrieben im Tarifgebiet Ost können von ihrem Arbeitgeber jedoch verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Diese Obergrenze wird in dem vorliegenden Beispiel zugrunde gelegt.

Seit dem 1. Januar 2016 werden zudem alle Beschäftigten in Betrieben mit Sitz in den neuen Bundesländern von der Tarifrente Bau erfasst. Hierfür zahlen Arbeitgeber ab 1. Januar 2021 einen Beitrag in Höhe von 1,1 % der Bruttolohnsumme. Dieser Beitrag ist auf die Obergrenze anzurechnen. Dies wirkt sich auf den Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung wie folgt aus:

Beispiel (gewerblicher Arbeitnehmer/Ost):

Unter Berücksichtigung des ZVK-Beitrags von 1,1 % könnten somit beispielsweise in den neuen Bundesländern bei einem monatlichen tariflichen Bruttolohn des Arbeitnehmers in Höhe von 2.400 Euro die betrieblichen Altersvorsorgeleistungen wie folgt um eine Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) aufgestockt werden, ohne dass die Obergrenze für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit überschritten wird:

	Sozialversicherung/Lohnsteuer	
	monatlich	jährlich
Obergrenze	284,00 Euro	3.408,00 Euro
./ ZVK (AG-Anteil)	26,40 Euro*	316,80 Euro
maximale weitere Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers	257,60 Euro	3.091,20 Euro

* (2.400 Euro x 1,1 % = 26,40 Euro bei gewerblichen Arbeitnehmern)

Darüber hinaus besteht tarifvertraglich die Möglichkeit, in seit dem 1. Januar 2005 bestehende Altersversorgungsverträge weitere 1.800 Euro pro Jahr im Wege der Entgeltumwandlung steuerfrei in die Altersversorgung einzuzahlen (vgl. auch § 2 Abs. 5 Satz 2 TV TZR); dieser pauschale Beitrag bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig.

Besonders weisen wir noch darauf hin, dass § 2 Abs. 6 TV TZR die Entgeltumwandlung des *Mindestlohnes* und der *Urlaubsvergütung* (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld), der Urlaubsabgeltung und der Entschädigung nach § 8 BRTV ausdrücklich ausschließt.